

## Bekanntmachung des Börsenvereins

### Durchführung des Ladenpreisschutzes für Gegenstände des deutschen Buch-, Musikalien-, Zeitschriften- und Lehrmittelhandels in Holland

Nach der Bekanntmachung vom 28. Juni 1938 (Börsenblatt Nr. 151 vom 2. Juli 1938) und 12. Oktober 1938 (Börsenblatt Nr. 241 vom 15. Oktober 1938) über die Verträge mit der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels, Amsterdam, und der Vereeniging van Muziekhandelaren en -uitgevers in Nederland, Amsterdam, sind die nach Holland exportierenden Verleger, Zwischenhändler und Einzelhändler verpflichtet, die in den Verträgen genannten verlagsneuen Gegenstände des Buch-, Musikalien-, Zeitschriften- und Lehrmittelhandels an das holländische Publikum, an Bibliotheken, Behörden, Institute u. dgl. nur zum Ladenpreis oder zu den von den holländischen zuständigen Verbänden festgesetzten Bedingungen zu liefern.

Von den in Holland ansässigen Zwischen- und Einzelhändlern ist eine Verpflichtung zur Einhaltung der Ladenpreise zu verlangen.

Für die Verpflichtung ist folgender Wortlaut zu verwenden:

»Hierdurch verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), für die von mir (uns) geleiteten Unternehmungen die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise für deutsche Bücher, Musikalien, Zeitschriften, Atlanten, Wandkarten, Schulwandkarten, Schulwandbilder und Globen einzuhalten und bei Weiterlieferung an andere Händler die Abnehmer zur Einhaltung der Ladenpreise zu verpflichten, soweit nicht die holländischen Verkaufsbestimmungen für Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels Ausnahmen zulassen.«

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Unterzeichnung dieses Verpflichtungsscheins von jedem holländischen Zwischen- und Einzelhändler gefordert werden muß, der weiterhin mit den in den Verträgen genannten Gegenständen beliefert werden will. Wer die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins verweigert, darf nicht mehr beliefert werden. Er ist der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu melden.

Leipzig, den 19. Juni 1939

Baur, Vorsteher

#### Anmerkung:

Die für den Verkauf in Holland zugelassenen Ausnahmen vom Ladenpreis sind folgende:

Für Bücher bestimmt Artikel 25 des Reglements voor het handelsverkeer in den Nederlandschen Boekhandel:

- a) Es ist gestattet, höchstens 5% Rabatt zu geben bei Lieferungen zu Gunsten des Staats, der Gemeinden oder besonderer Einrichtungen für gesetzlich geregelten Schulunterricht und sonstige Schulanstalten, die ihnen gleichzustellen sind, insbesondere für Schul- und Kinderbücher, die für Elementar-, Mittelschul- und Gymnasialunterricht bestimmt sind, Schulbibliotheken inbegriffen.

- b) In Anzeigen und Ankündigungen sonstiger Art darf jedoch davon keine Mitteilung gemacht werden.

Für Musikalien enthält das Guishoudelijk Reglement die Vorschrift, daß Nachlaß nur an Musiklehrer, Berufsmusiker und Musikinstitute gewährt werden darf, und zwar erhalten diese

- a) 10% auf alle gewöhnlichen Ausgaben im Großquartformat, auf alle Editionen, auf alle Alben und Schulen in den Ausgaben Merseburger, Portius, Rahter, Tonger, Wernthal, Zimmermann, auf Studienwerke wie solche von Czerny-Sermer, auf Kinderlieder-Sammlungen, auf Orchesterwerke, auf Musikalien in Prachteinbänden, auf Textbücher bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren und
- b) 5% Rabatt auf Choralbücher und niederländische Liederfassungen.

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 135

### Bereinigung des Rechts der Reichsschrifttumskammer

Folgende Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer werden für gegenstandslos erklärt:

Nr. 1. »Anmeldspflicht zur Reichsschrifttums- und Reichspressekammer« vom 9. 12. 1933 (Börsenblatt 292/33): ersetzt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 88 und die der Reichspressekammer vom 6. 12. 1938 (Börsenblatt 293/38).

Nr. 2. »Eingliederung der Buchhandelsangestellten in die Reichsschrifttumskammer« vom 21. 12. 1933 (Börsenblatt 298/33): überholt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 42.

Nr. 3. »Gliederung der Reichsschrifttumskammer« vom 22. 12. 1933 (Börsenblatt 298/33)

Ziffer I: überholt durch die Vereinigung der Fachverbände mit der Reichsschrifttumskammer,

Ziffer II: ersetzt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 88 und 94,

Ziffer III u. IV: ersetzt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 133, §§ 1 u. 2 und die Zweite Durchführungsbel. zur Anordn. Nr. 133,

Ziffer V: ersetzt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 132, Ziff. III, Ziffer VI: ersetzt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 132, Ziff. II, Ziffer VII: aufgehoben durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 127, Ziffer 6,

Ziffer VIII: überholt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 132, Ziff. III und Nr. 90.

Ziffer IX: überholt durch die Bef. d. Bundesreichsdeutscher Buchhändler v. 17. 9. 1935 (Börsenblatt 222/35),

Ziffer X: ersetzt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 122,

Ziffer XI: aufgehoben durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 127, Ziffer 5,

Ziffer XII: überholt durch die Amtl. Bef. d. RSK. Nr. 58,